



**W**IR FRIDERICH, von  
Gottes gnaden König in  
Preußen, Marggraff zu Branden-  
burg, des Heyl. Römischen Reichs  
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer  
und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverai-  
ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-  
gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern  
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu  
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-  
min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-  
landt und Möers, Graff zu Hohenzollern, Rup-  
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,  
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und  
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-  
stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay  
und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem  
Wir bishero vielfältig wahrgenommen, dasß wann Persohn-

nen, vom hohen Stande sowohl, als von mittler und geringer Condition, mit Tode abgegangen, die Kosten der Beerdigung, so übermäßig hoch getrieben worden, daß nicht nur die hinterbliebene Familie und Erben, in große Beschwerniß sondern zum Theil wohl gar in Schulden und empfindlichen, ihren Ruin nach sich ziehenden Schaden dadurch gesetzt bleiben; Daß Wir daher für höchst nothwendig erachtet, solchen Mißbrauch vors künftige abzuheffen, und einem jeden Maasz und Ziel vorzuschreiben, wie weit er bey dergleichen Aufgaben gehen könne:

Verordnen demnach und stellen als ein beständiges Gesetz hiermit und in Krafft dieses fest, das wann von nun an sowohl in Unfern hiesigen Residentzien, als auch in allen Unfern übrigen Provintzien und Landen Todesfälle, beydes Männlichen und Weiblichen Geschlechts geschehen, ein mehreres nicht, als nachstehet an Begräbniß-Kosten verwandt werden soll.

Wann nemlich jemand von Adelicher Herkunft und dabey vornehmen Standes, der auch zugleich in hoher Bedienung und Character stehet, mit Tode abgeheth; So sollen dessen Erben oder Erbnehmere auf sein Leichen-Begängniß und Beerdigung, überhaupt nicht mehr als Drey Hundert Reichs Thaler verwenden.

Stirbt sonst einer von Adel, der dergleichen Character nicht hat, dessen gesammte Beerdigungs-Kosten, sollen sich nicht höher als Zwey Hundert Reichs Thaler belaufen.

Wären es dagegen Perfohnen, die zwar nicht von Adel seyn, dennoch aber in Bedienung gestanden und einen Character gehabt, oder sonst solcher Condition gewesen, die man gemeiniglich nicht zum ordinären Bürger-Stande rechnet, deren Begräbniß-Kosten werden höchstens auf Ein Hundert und Funftzig Reichs Thaler hiermit fest gesetzt.

Alle übrige Perfohnen aber, die mit Tode abgehen;

und vorstehender Condition nicht gewesen, deren Begräbnis-Kosten sollen nach proportion ihrer gehabten Profession und Herkommens, und zwar dergestalt eingerichtet werden, daß durchaus ein mehrers nicht als zum allerhöchsten Ein Hundert und Funfzig Reichs Thaler darauf verwandt werden:

Wornach also männiglich sich allerunterthänigst und eigentlichst zu achten hat; Gestalt Wir denen sämtlichen hohen und niedrigen Collegiis Unserer Lande, nicht minder dem Officio Fisci hiermit allergnädigst anbefehlen, mit Nachdruck darüber zu halten und zu vigiliren, daß demselben überall auf das allergenaueste nachgelebet werde. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 24ten. Januarii 1747.

Friderich.



C.v. Brand.

G. D. v. Arnim.